

Um solchen und ähnlichen Eingriffen in ein schwebendes Verfahren entgegenzuwirken und vor allem die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf die mit dem Adenauer-Kurs verbundenen politischen Absichten zu lenken, stellte die Verteidigung am 7. Februar beim Landgericht Bonn einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung. Es wurde beantragt, der Adenauer-Regierung zu untersagen,

„durch ihre im Ausland akkreditierten diplomatischen Vertreter vor Erlaß einer rechtskräftigen Entscheidung ... verbreiten zu lassen, daß die in diesem Verfahren Angeklagten sich als Mitglieder des Friedenskomitees lediglich mit dem Namen dieses Komitees tarnen, in Wirklichkeit aber als Kommunisten mit dieser ihrer Tätigkeit staatsfeindliche Ziele verfolgen“.

In der Begründung des Antrags wird ausgeführt, aus der zitierten Äußerung des Botschafters Kroll ergebe sich, daß die Bundesregierung ihre diplomatischen Vertretungen im Ausland falsch unterrichtet und sie ermächtigt hat, in diesem Sinn über den Düsseldorf-Prozeß gegenüber ausländischen Staatsmännern zu berichten. „Außerdem greift die Antragsgegnerin“, heißt es wörtlich in der Begründung, „mit ihrer, wenn auch falschen Information und ihrer Ermächtigung einem Urteil des Strafgerichts vor. Dies ist ein unzulässiger Eingriff der Exekutive in eine schwebendes Verfahren. Die Handlung der Antragsgegnerin ist geeignet, das Ansehen der Antragsteller in der Weltöffentlichkeit herabzusetzen.“

Unter Hinweis auf die gleichartigen Erklärungen gegenüber Vertretern der Republik Irak wird schließlich darauf aufmerksam gemacht, daß „auch die diplomatischen Vertretungen der Bundesrepublik in anderen Städten in ähnlich unrichtiger Weise informiert und zur Abgabe derartiger Erklärungen ermächtigt worden sind“.

Dieser Antrag wurde am 11. Februar von der I. Zivilkammer des Landgerichts Bonn durch Beschluß als „unzulässig“ zurückgewiesen, weil der „ordentliche Rechtsweg nicht gegeben“ sei. Diese famose Entscheidung wurde damit begründet, daß der Antrag zwar zulässig sei; in diesem Fall aber würde ein Stattgeben eine Einmischung in staatliche Hoheitsrechte bedeuten. So wird z. B. in den Gründen ausgeführt:

Die Gerichte hätten „keine Handhabe, durch das Gebot oder Verbot bestimmten Verhaltens in die Entscheidungsgewalt derer einzugreifen, die durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschrift zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten berufen sind ... Das Begehren der Antragstellerin würde, wollte man ihm stattgeben, dazu führen, daß die Antragsgegnerin ... entweder die ihren diplomatischen Vertretungen im Ausland gegebenen Anweisungen zurückzunehmen oder neue zu erteilen hätte, die die ersten berichtigen. In jedem Fall würde auf das Verhalten der Antragsgegnerin als staatliche Hoheitsträgerin eingewirkt werden...“

Aus dieser „rechtsstaatlichen“ Spiegelfechterei ergibt sich, daß die Bonner Militaristen, insbesondere ihre Regierungsvertreter, in ihrer Lügen- und Verleumdungstaktik unangetastet durch die angeblich unabhängige Justiz fortfahren können, sich andererseits aber jegliche Einmischung in diese Justiz erlauben dürfen.

Die Zivilkammer konnte nicht umhin, in ihrer Begründung ausdrücklich zuzugeben, daß das Oberlandesgericht Köln „demgegenüber in einem ähnlich gelagerten Fall (gemeint ist die Vulkan-Affaire — d. V.) in seiner Entscheidung vom 19. November 1951¹ die Auffassung vertreten hat, daß sich die Zuständigkeit der Zivilgerichte bei Geltendmachung von deliktischen Unterlassungsansprüchen „aus der Natur der Sache“ ergebe“. Nicht nur deshalb lag es nahe, daß die Verteidigung sofort Beschwerde beim Oberlandesgericht einlegte, um das skandalöse Verhalten der Adenauer-Regierung erneut zu charakterisieren und um weitere Rechtsbrüche auszuschließen.

Diese Episode am Rande des Prozesses, mag sie auch scheinbar von zweitrangiger Bedeutung sein, zeigt indessen ein übriges Mal mit aller Deutlichkeit die Schwächeposition der herrschenden Militaristen — eine Position, die diese Kreise zwingt, zu den anrühmlichsten Methoden Zuflucht zu nehmen, um ihre Blitzkriegsplanung abzudecken. Jetzt — im Endstadium des Gesinnungsprozesses gegen den Frieden — gilt es deshalb mehr denn je zu fordern:

Fort mit den Bonner Blitzkriegsplänen —
Freiheit für die Friedenskräfte in Westdeutschland!

Dr. K.

¹ vgl. NJW 1952 S. 187 f.

Rechtssprechung

Zivilrecht

§ 4 MSchG; § 571 BGB.

Der Mieterschutz erstreckt sich auch auf einen dem Wohnungsmieter mit vermieteten Garten, und zwar auch dann, wenn dieser später an einen anderen Eigentümer veräußert wird.

Aufhebung des Mietvertrages für diesen Garten wegen Interesses des Eigentümers, auf ihm ein Eigenheim zu bauen, ist nur möglich, wenn ihm die Baugenehmigung erteilt ist. Dies ist — ohne Rücksicht auf Parteivorbringen — von Amts wegen zu prüfen.

OG, Urt. vom 11. Dezember 1959 — 2 Zz 47/59.

Die Verklagten halben im Wohngrundstück W., Parkstraße 23, jeder eine Wohnung inne. Mitvermietet ist zu beiden Wohnungen je die Hälfte des hinter dem Wohnhaus gelegenen Gartens. Der Eigentümer des Wohngrundstücks hat den 393 qm großen Garten im Jahre 1942 an die Klägerin verkauft; sie ist im Jahre 1943 als Eigentümerin in das Grundbuch eingetragen worden und damit hinsichtlich des Gartens in den Mietvertrag mit den Verklagten eingetreten (§ 571 BGB).

Die Klägerin hat vorgetragen, daß sie auf der Gartenfläche, die sie als Bauplatz gekauft habe, ein Wohnhaus bauen wolle. Sie habe auch die Baugenehmigung erhalten. Da sich die Verklagten weigerten, den Garten herauszugeben, mache sie ihren Anspruch wegen dringenden Eigenbedarfs geltend.

Sie hat beantragt, die Verklagten zu verurteilen, die von ihnen genutzte Gartenfläche des Grundstücks W., Parkstraße 23, von je 196,5 qm an sie herauszugeben.

Die Verklagten haben Abweisung der Klage beantragt und hilfsweise um Zubilligung einer angemessenen Räumungsfrist gebeten.

Zur Begründung haben sie ausgeführt, daß ihnen auch wegen des Gartens Mieterschutz zustehe. Die Erteilung der Baugenehmigung könne kein Anlaß sein, ihre Rechte zu schmälern. Durch den Bau eines Hauses auf der Gartenfläche verlören ihre Wohnungen an Wert. Bei der Abwägung der beiderseitigen Interessen könne von der Klägerin erwartet werden, daß sie das von ihr geplante Haus an einer anderen Stelle errichte, da sonst für sie, die Verklagten, eine schwere Unbilligkeit eintrete. Der Garten werde als Erholungsstätte für sie als Angehörige der schaffenden Intelligenz besonders benötigt.

Gemäß Beweisbeschluß vom 28. Februar 1958 hat das Kreisgericht das Gutachten des komm. Chefarchitekten der Stadt R. vom 17. April 1958 eingeholt.

Mit Urteil C 5/6/58 — W vom 7. Mai 1958 hat es das hinsichtlich der Gartenfläche zwischen den Parteien bestehende Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung aufgehoben und die Verklagten zur Herausgabe zum 1. Januar 1959 verurteilt.

In den Gründen hat es ausgeführt, daß die Klage gemäß § 4 Abs. 2 des Mieterschutzgesetzes (MSchG) begründet sei. Den Verklagten stehe zwar auch wegen des Gartens Mieterschutz zu. Die insoweit beantragte Teilaufhebung des Mietverhältnisses rechtfertige sich jedoch wegen Vorliegens dringenden Eigenbedarfs der Klägerin. Dieser sei